



## **Neufassung der Corona-Verordnung, gültig ab dem 14.05.2021**

Die Landesregierung hat am 13. Mai 2021 eine neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) beschlossen. Die neuen Regelungen gelten ab 14. Mai 2021. Die Corona-Verordnung wurde komplett neu gefasst und strukturiert. Es gibt nun einen Stufenplan zur schrittweisen Öffnung bestimmter Einrichtungen und Aktivitäten.

Hier finden Sie die aktuellen Corona Regeln auf einen Blick sowie die vollständige Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg und die Übersicht des Kultusministeriums BW zu den Regelungen im Sport:

[210514 auf einen Blick \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/210514-auf-einen-blick)

[210513 8.CoronaVO.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/210513-8.CoronaVO.pdf)

[Kultusministerium - Regelungen für den Sport ab dem 14.05.2021](https://www.kultusministerium.bw.de/Regelungen-fuer-den-Sport-ab-dem-14.05.2021)

Welche Inzidenz für einen Stadt- oder Landkreis vorliegt, entscheidet das Gesundheitsamt vor Ort. Das Land Baden-Württemberg veröffentlicht tagesaktuell die [Infektionszahlen und 7-Tage-Inzidenzen für Baden-Württemberg und die einzelnen Stadt- und Landkreise](#).

## **Regelungen im Bereich Schießsport ab dem 14. Mai 2021:**

### **7-Tage-Inzidenz über 100 (Bunde-Notbremse)**

- Schießanlagen dürfen allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts benutzt werden. Vollständig geimpfte und genesene Personen zählen nicht zur Gesamtpersonenzahl.
- Kinder bis einschließlich 13 Jahre dürfen in Gruppen von maximal 5 Kindern kontaktlosen Sport im Freien ausüben. Anleitungspersonen benötigen einen tagesaktuellen negativen Corona-Schnelltest. Hierfür können kostenfreie Bürgertests genutzt werden.
- Die Nutzung durch Profi- oder Spitzensport / für dienstliche Zwecke (z. B. Polizei) ist erlaubt.
- Weitläufige Anlagen dürfen von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden, sofern sich diese nicht begegnen.
- Umkleiden, sanitäre Anlagen und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht genutzt werden (Ausnahme Einzelnutzung von Toiletten).

### **7-Tage-Inzidenz unter 100**

#### **Unabhängig von den Öffnungsschritten gilt:**

- Der Betrieb von Schießstätten (Innen- und Außensportanlagen) ist für kontaktarmen Individualsport mit maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten erlaubt. Die Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre zählen dabei nicht mit. Paare, die nicht zusammenleben gelten als ein Haushalt.
- Im Freien dürfen Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 13 Jahren die Schießstätten nutzen. Für die Betreuung notwendige Aufsichtspersonen zählen nicht zur Gesamtpersonenzahl.
- Umkleiden, sanitäre Anlagen und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht genutzt werden (Ausnahme Einzelnutzung von Toiletten).



**Folgende Öffnungsschritte sind zusätzlich bei Vorlage eines negativen Test- oder Impf- bzw. Genesenennachweises gestattet:**

## **Öffnungsschritt 1**

### **7-Tage Inzidenz an 5 aufeinander folgenden Werktagen unter 100**

- Im Freien dürfen Gruppen von bis zu 20 Personen die Schießstätten nutzen.
- Spitzen- und Profisportveranstaltungen im Freien sind mit bis zu 100 Zuschauern gestattet. Das Abstandsgebot ist dabei zu beachten.

## **Öffnungsschritt 2**

### **7-Tage Inzidenz an 14 aufeinander folgenden Tagen unter 100 mit sinkender Tendenz, zusätzlich zur Öffnungsstufe 1**

- Der Betrieb von Schießstätten (Innen- und Außensportanlagen) ist für kontaktarmen Individualsport wieder erlaubt. Die zulässige Personenanzahl beschränkt sich auf eine Person je angefangene 20 qm.
- Bei Spitzen- und Profisportveranstaltungen im Freien und geschlossenen Räumen dürfen 250 Besucher anwesend sein. Das Abstandsgebot ist dabei zu beachten.

## **Öffnungsschritt 3**

### **Keine Veränderungen für den Schießsport**

## **Weitere Hinweise:**

- Die Standaufsicht zählt nicht zur zulässigen Gesamtpersonenanzahl, bzw. zu den erlaubten Haushalten. Die Aufsicht darf zusätzlich anwesend sein, muss aber immer den Mindestabstand von 1,5 m einhalten.
- Bei den Kontaktbeschränkungen zählen vollständig geimpfte und genesene Personen nicht zur Gesamtpersonenanzahl.
- Für den Sportbetrieb muss ein Hygienekonzept vorliegen. Die Anwesenheit von Personen auf der Sportanlage ist zu dokumentieren, ebenso die Vorlage von Test-, Impf- oder Genesenennachweisen.
- Schnell- und Selbsttests, die ggf. erforderlich sind, müssen tagesaktuell sein (max. 24 Stunden alt). Kostenfreien Bürgertest können hierfür genutzt werden. Folgende Stellen können ebenfalls ein negatives Testergebnis bestätigen: Arbeitgeber, Anbieter von Dienstleistungen, Schulen für Schüler und Personal.
- Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht durchführen und bescheinigen lassen.
- Geimpfte und Genesene sind von der Pflicht eines negativen Coronatests befreit, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Einrichtungen können von dieser Regelung abweichen und einen negativen Coronatest einfordern. Diese Ausnahmeregelungen gelten nur dann, wenn diese Personen keine akuten Symptome einer Corona-Infektion zeigen.
- Unabhängig von den Inzidenzwerten gelten weiterhin die Grundregeln der Hygiene für die Sicherheit der Gesellschaft (AHA+L+A Regeln): Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen, regelmäßig lüften, Corona-Warn-App nutzen

## **Bitte beachten Sie:**

Dieses Informationsangebot ist keine Rechtsberatung. Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Bei individuellen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Behörde, die dann im Einzelfall eine entsprechende Entscheidung trifft.